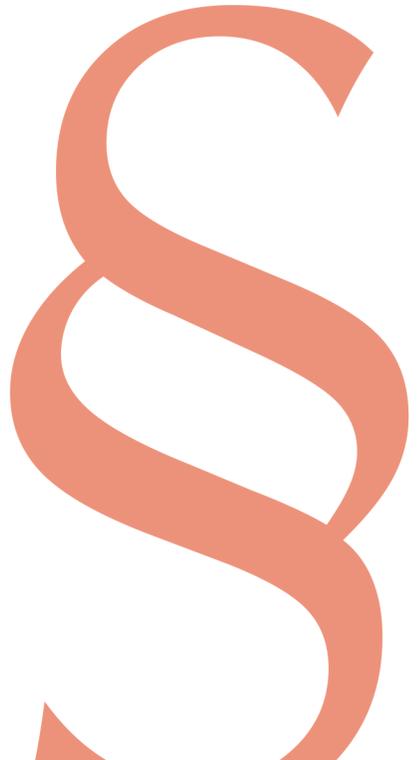


Neue Juristische Beiträge

Harasch Yakubi

**Im Spannungsfeld zwischen islamischem
Fiqh und freiheitlich-demokratischer
Grundordnung**

Eine Untersuchung der Kompatibilitätsfrage im Lichte
des Gleichberechtigungsgebots



Harasch Yakubi

Im Spannungsfeld zwischen islamischem Fiqh und freiheitlich-demokratischer Grundordnung

Eine Untersuchung der Kompatibilitätsfrage im Lichte des
Gleichberechtigungsgebots

Neue Juristische Beiträge
Band 140

Ebook (PDF)-Ausgabe:
ISBN 978-3-8316-7697-2 Version: 1 vom 19.04.2023
Copyright© utzverlag 2023

Alternative Ausgabe: Softcover
ISBN 978-3-8316-4964-8
Copyright© utzverlag 2023

Harasch Yakubi

**Im Spannungsfeld
zwischen islamischem Fiqh und
freiheitlich-demokratischer Grundordnung**

Eine Untersuchung der Kompatibilitätsfrage
im Lichte des Gleichberechtigungsgebots



Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Band 140



Zugl.: Diss., Münster, Univ., 2021

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen bleiben vorbehalten.

Copyright © utzverlag GmbH · 2023

ISBN 978-3-8316-4964-8 (gebundenes Buch)

ISBN 978-3-8316-7697-2 (E-Book)

Printed in EU
utzverlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 2021 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 12. Oktober 2021 statt. Literatur und Rechtsprechung, soweit dies für die vorliegende Arbeit relevant war, konnten bis April 2022 berücksichtigt werden.

Dieses Buch ist als Beitrag zur Förderung eines friedlichen und auf gegenseitigem Respekt beruhenden Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Glaubensrichtungen in unserem Land gedacht. In einer sich stetig verändernden und von der Globalisierung in starkem Maße geprägten Welt sollte die bestehende Vielfalt in unserer Gesellschaft stets als Chance und als Zeichen der Stärke begriffen werden.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Fabian Wittreck, der mir die Umsetzung meines Promotionsvorhabens ermöglicht hat und während der gesamten Entstehungsphase der vorliegenden Arbeit stets mit wertvollen Ratschlägen zur Seite stand. Für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens sei Herrn Prof. Dr. Norbert Oberauer gedankt.

Besonderer Dank gebührt meiner Familie und insbesondere meinen Eltern, die mich während meiner gesamten Ausbildung und während meiner Promotion immer und in jeder Hinsicht ausnahmslos unterstützt haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin, im November 2022

Harasch Yakubi

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	XIV
1. Kapitel: Einleitung	1
A. Problemstellung – Der Islam als Herausforderung für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland des 21. Jahrhunderts	1
I. Das gegenwärtige Spannungsverhältnis zwischen Islam und Grundgesetz – Ursachen und Folgen	1
II. Das besondere Konfliktfeld in der öffentlichen Diskussion: Die Frage nach der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau als eine der wesentlichen Herausforderungen bei der Integration	3
B. Die Untersuchung	3
I. Notwendigkeit und grundlegende Zielsetzung der Arbeit	3
II. Eingrenzung der Arbeit	4
III. Gang der Arbeit	5
2. Kapitel: Die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes	7
A. Der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung	7
I. Die historische Einordnung	7
II. Die frühe Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung	8
1. Die Konkretisierung des Begriffs der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im SRP-Urteil	8
2. Die Konkretisierung des Begriffs der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im KPD-Urteil	9
III. Die einzelnen Wesensmerkmale und ihre Bedeutung im Überblick	10
1. Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten	10
a) Menschenwürde	10

b)	Recht der Persönlichkeit auf Leben und körperliche Unversehrtheit	12
c)	Recht der Persönlichkeit auf freie Entfaltung	14
d)	Die übrigen Menschenrechte im Überblick	15
e)	Fazit	15
2.	Die weiteren Wesensmerkmale im Überblick	15
a)	Volkssouveränität	15
b)	Gewaltenteilungsprinzip	16
c)	Verantwortlichkeit der Regierung	17
d)	Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	18
e)	Unabhängigkeit der Gerichte	18
f)	Mehrparteienprinzip	19
g)	Chancengleichheit politischer Parteien	19
3.	Zusammenfassung und Fazit	20
B.	Das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG im Grundgesetz	21
I.	Begriffsbestimmung und Begriffsverständnis	22
1.	Unterscheidung zwischen formeller und materieller Gleichheit	23
a)	Die formelle Gleichheit	23
b)	Die materielle Gleichheit	25
c)	Fazit	25
2.	Unterscheidung zwischen Gleichstellung und Gleichberechtigung	26
3.	Unterscheidung zwischen Chancengleichheit und Ergebnisgleichheit	26
4.	Das grundgesetzliche Verständnis vom Begriff der Gleichberechtigung	29
5.	Das Gleichberechtigungsgebot in seiner rechtlichen Dimension	29
6.	Das Gleichberechtigungsgebot in seiner tatsächlichen Dimension	30
7.	Das konservative und das moderne Konzept der Gleichberechtigung	30
a)	Das „konservative“ Konzept	30
b)	Das „moderne“ Konzept	31

II.	Die rechtshistorische Betrachtung	31
1.	Die Entwicklung bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes.....	32
2.	Die Diskussion vor Aufnahme des Art. 3 Abs. 2 GG in das Grundgesetz	33
3.	Die weitere Entwicklung ab Inkrafttreten des Grundgesetzes.....	36
a)	Das Bundesverfassungsgericht und sein Umgang mit Art. 3 Abs. 2 GG	37
aa)	Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Anfangszeit – Die Orientierungsphase	37
(1)	Die Grundzüge der Rechtsprechung	37
(2)	Zwischenfazit	41
bb)	Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der weiteren Folge – Die Anpassungsphase.....	43
(1)	Die Grundzüge der Rechtsprechung	43
(2)	Zwischenfazit	48
cc)	Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der „jüngsten“ Zeit – Die Umsetzungsphase	49
(1)	Die Grundzüge der Rechtsprechung	49
(2)	Zwischenfazit	50
b)	Der Gesetzgeber und sein Umgang mit Art. 3 Abs. 2 GG.....	51
aa)	Der erste gesetzgeberische Meilenstein: Das Gleichberechtigungsgesetz von 1957.....	52
bb)	Der zweite gesetzgeberische Meilenstein: Das Eherechtsreformgesetz von 1976	53
III.	Die Rechtsdogmatik des Art. 3 Abs. 2 GG.....	54
1.	Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG im Verhältnis zum allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG	54
2.	Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG im Verhältnis zum besonderen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 Satz 1, 1. Var. GG	56
3.	Systematik des Art. 3 Abs. 2 GG.....	59
a)	Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG	59

aa)	Schutzbereich und Grundrechtsträger	59
bb)	Differenzierungserlaubnisse und Differenzierungsgebote	59
(1)	Biologische Unterschiede.....	60
(2)	Funktional-arbeitsteilige Unterschiede	61
(3)	Fazit.....	62
b)	Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG und das Verhältnis zu Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG	62
4.	Die unterschiedlichen Ansichten in der Literatur hinsichtlich der Reichweite des Gleichberechtigungsgebots.....	65
a)	Die Position eines besonderen kollektiven Förderungsgebots zugunsten von Frauen	65
b)	Die Position eines gruppenbezogenen Dominierungsverbotes.	66
c)	Die Position des „restriktiven“ Umgangs mit Art. 3 Abs. 2 GG	68
d)	Zwischenfazit	69
IV.	Zusammenfassung und Fazit	70
3.	Kapitel: Die islamische Rechtsordnung.....	71
A.	Einleitung.....	71
B.	Strukturen und Systematik.....	71
I.	Allgemeines	71
1.	Überblick über die Entstehungsgeschichte des islamischen Rechts.	73
a)	Historisch-analytische Betrachtung	73
b)	Religiös-islamische Sichtweise.....	76
c)	Fazit.....	77
2.	Die Bedeutung von Scharia und Fiqh	78
a)	Scharia.....	78
b)	Fiqh	80
c)	Fazit: Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen Scharia und Fiqh	81
3.	Das religiöse Fundament des islamischen Rechts	82
a)	Religion, Staat und Gesellschaft im Islam	82

b)	Ethik im islamischen Recht.....	83
c)	Fazit.....	85
4.	Die Unterscheidung zwischen dem unveränderlichen Kern und dem Interpretierbaren im islamischen Recht	85
II.	Rechtsquellen des klassischen islamischen Rechts	87
1.	Unstreitige oberste Rechtsquellen	87
a)	Koran.....	88
aa)	Aufbau.....	89
bb)	Der Koran als Rechtsquelle.....	92
b)	Sunna.....	93
aa)	Entstehung und Bedeutung der Sunna	93
bb)	Der Stellenwert der Sunna im Verhältnis zum Koran.....	94
cc)	Die Reichweite der Bindungswirkung der Sunna	96
dd)	Fazit und Zusammenfassung.....	98
2.	Untergeordnete Rechtsquellen.....	99
a)	Konsens der Rechtsgelehrten (Ijma).....	99
b)	Analogieschluss (Qiyas)	101
3.	Andere nicht unumstrittene Rechtsquellen	103
a)	Gemeinwohl bzw. öffentliches Interesse (Maslaha Mursala bzw. Istislah).....	103
b)	Billigkeit bzw. das „Für-besser-Halten“ (Istihsan).....	105
c)	Gewohnheitsrecht (Urf)	106
d)	Kontinuität und Nützlichkeit (Istishab)	107
III.	Rechtsschulen im Islam und die Reichweite ihrer Bedeutung für die islamische Rechtsfindung	108
1.	Die einzelnen Rechtsschulen	110
a)	Rechtsschule der Hanafiten.....	111
b)	Rechtsschule der Malikiten.....	112
c)	Rechtsschule der Schafaiten	114
d)	Rechtsschule der Hanbaliten.....	115

2.	Das Nebeneinander der Rechtsschulen.....	116
3.	Die Bedeutung der Rechtsschulen in der Gegenwart	117
4.	Zusammenfassende Betrachtung	118
C.	Anpassungsfähigkeit der islamischen Rechtsordnung? – Möglichkeiten und Grenzen der Rechtsfortentwicklung	120
I.	Rechtsfortentwicklung durch eigenständige Rechtsfindung (Ijtihad)	120
1.	Begriffserläuterung und Herleitung	121
2.	Persönliche Anforderungen und Vorgehensweise bei der Anwendung	123
3.	Historische Entwicklung	124
a)	Ursprüngliche Bedeutung des Ijtihad im 7. Jahrhundert	124
b)	Die Entwicklung des Ijtihad in der Folge	126
c)	Die Theorie von der sog. Schließung des Tores zum Ijtihad..	127
4.	Reichweite und Grenzen der Anwendung des Ijtihad	129
II.	Weitere Methoden der Rechtsfindung	131
III.	Gesamtbetrachtung und Fazit: Methodennutzung als potenzielles Mittel der orts- und zeitgemäßen Auslegung und Fortentwicklung islamischen Rechts?.....	132
4. Kapitel:	Das Spannungsverhältnis zu Art. 3 Abs. 2 GG.....	133
A.	Die Behandlung der Frage der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau im Islam anhand ausgewählter Beispiele.....	133
I.	Die rechtliche Situation der Frauen im Vergleich zum rechtlichen Status der Männer während der vorislamischen Ära.....	134
II.	Das Aufkommen des Islam und seine Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis im Vergleich zum vorislamischen Zeitalter	136
III.	Die weitere Entwicklung nach dem Ableben des Propheten.....	138
IV.	Die Rechtsstellung beider Geschlechter nach bisherigem islamischen Rechtsverständnis – Überblick über potenzielle Konfliktfelder.....	139
1.	Die Zulässigkeit der Polygamie zugunsten des Mannes.....	140
a)	Historischer Hintergrund und soziologische Ursachen.....	140

b)	Religiös-rechtliche Grundlage	141
c)	Polygamie unter dem Aspekt der Gleichberechtigung	142
d)	Fazit: Die schwindende Bedeutung der Polygamie vor dem Hintergrund veränderter Lebensumstände in der Gegenwart .	143
2.	Unterschiedliche Rechtsstellung von Mann und Frau im islamischen Scheidungsrecht	144
a)	Religiös-rechtliche Grundlage	144
b)	Die für den Mann vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten....	145
aa)	Herbeiführung der Scheidung durch „Verstoßung“ (Talāq)	145
bb)	Herbeiführung der Scheidung durch Ankündigung der Einstellung des Geschlechtsverkehrs (Ila)	148
cc)	Herbeiführung der Scheidung durch Gleichstellung der Ehefrau mit einer dem Eheverbot unterfallenden Verwandten (Zihar)	148
dd)	Herbeiführung der Scheidung durch Beschuldigung des illegitimen Geschlechtsverkehrs (Li’an)	149
c)	Die Handlungsmöglichkeiten der Frau	149
aa)	Herbeiführung der Scheidung durch Loskauf (Hul bzw. Khul).....	149
bb)	Herbeiführung der Scheidung durch gerichtliche Entscheidung (Tafriq)	150
cc)	Herbeiführung der Scheidung durch vorherige Übertragung des Scheidungsrechts auf die Ehefrau (Talāq al-tafwid)	151
d)	Fazit.....	151
3.	Unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau im islamischen Erbrecht.....	153
4.	Unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau im islamischen Zeugenrecht.....	154
5.	Die Kontroverse um Sure 4, Vers 34.....	155
B.	Die Bemühungen um einen ausgewogenen Umgang im Spannungsfeld zwischen Tradition und Fortschritt.....	156

I.	Der Kampf um die Deutungshoheit.....	157
1.	Die klassische, am Wortlaut, an der Entstehungszeit und am Entstehungsort ausgerichtete Auslegungsmethode.....	158
a)	Prominenter Vertreter: Sayyed Abu A’la Maududi.....	159
b)	Auswirkungen.....	160
2.	Die am Sinn und Zweck, folglich an der Vernunft ausgerichtete Auslegungsmethode.....	162
a)	Prominenter Vertreter: Muḥammad ‘Abduh.....	163
b)	Auswirkungen.....	164
3.	Fazit.....	166
II.	Die Etablierung neuer Denkansätze – Ein Versuch.....	170
1.	Beendigung der Zulässigkeit der Polygamie im Zeitalter des 21. Jahrhunderts.....	170
a)	Klassische Auslegung.....	170
b)	Progressive Überlegungen.....	172
2.	Anpassung der Rechtsstellung von Mann und Frau im islamischen Scheidungsrecht.....	175
a)	Klassische Auslegung.....	176
b)	Progressive Überlegungen.....	176
3.	Anpassung der Rechtsstellung von Mann und Frau im islamischen Erbrecht.....	179
a)	Klassische Auslegung.....	179
b)	Progressive Überlegungen.....	180
4.	Anpassung der Rechtsstellung von Mann und Frau im islamischen Zeugenrecht.....	181
a)	Klassische Auslegung.....	181
b)	Progressive Überlegungen.....	182
5.	Künftiger Umgang mit Sure 4, Vers 34.....	185
a)	Klassische Auslegung.....	185
b)	Progressive Überlegungen.....	186
C.	Gesamtfazit.....	188

5. Kapitel: Resümee und der weitere Ausblick..... 191
Literaturverzeichnis 195

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AfD	Alternative für Deutschland
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AJCL	American Journal of Comparative Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
d. h.	das heißt
ebda.	ebenda
EheRG	Eherechtsreformgesetz
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
f.	folgende

FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Rn.	Randnummer
RuStAG	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz
S.	Seite
sog.	sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRP	Sozialistische Reichspartei
StGB	Strafgesetzbuch
u.	und
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel

1. Kapitel: Einleitung

A. Problemstellung – Der Islam als Herausforderung für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland des 21. Jahrhunderts

I. Das gegenwärtige Spannungsverhältnis zwischen Islam und Grundgesetz – Ursachen und Folgen

In den letzten Jahrzehnten haben sich mehr und mehr Menschen muslimischen Glaubens in Deutschland sowie in Europa dauerhaft niedergelassen. Mittlerweile gibt es Generationen von Menschen muslimischen Glaubens, die in Deutschland und anderen europäischen Ländern geboren und aufgewachsen sind und damit nicht nur Muslime, sondern auch Deutsche und Europäer sind. Der Islam ist hierzulande schon lange nicht mehr eine bloße Randerscheinung. Er hat inzwischen konkrete Auswirkungen auf das Zusammenleben der Menschen in diesem Land. Zudem bildet der Islam heute nach den beiden großen christlichen Kirchen die zweitgrößte Religionsgemeinschaft in Deutschland¹. Daher war es nur eine Frage der Zeit, bis das Thema „Islam“ das öffentliche Interesse erregt und in den Vordergrund rückt. Inzwischen diskutieren die Menschen in Deutschland und Europa seit vielen Jahren kontrovers über den Islam und seine Auswirkungen auf das gesellschaftliche Zusammenleben. Speziell in Deutschland war Auslöser hierfür vor allem auch der immer wieder zitierte und äußerst umstrittene Satz des ehemaligen Bundespräsidenten *Christian Wulff*, der in seiner Rede am 3. Oktober 2010 zum 20. Jahrestag der deutschen Einheit zu der Feststellung gelangte:

„Zu allererst brauchen wir aber eine klare Haltung. Ein Verständnis von Deutschland, das Zugehörigkeit nicht auf einen Pass, eine Familiengeschichte oder einen Glauben verengt, sondern breiter angelegt ist. Das Christentum gehört zweifelsfrei zu Deutschland. Das Judentum gehört zweifelsfrei zu Deutschland. Das ist unsere christlich-jüdische Geschichte. Aber der Islam gehört inzwischen auch zu Deutschland. Vor fast 200 Jahren hat es Johann Wolfgang von Goethe in seinem West-östlichen Divan zum Ausdruck gebracht: ‚Wer sich selbst und andere kennt, wird auch hier erkennen: Orient und Okzident sind nicht mehr zu trennen.‘“²

¹ A. A. B. Rieger, Der Staatsbürger islamischen Glaubens, in: T. G. Schneiders/L. Kaddor (Hrsg.), Muslime im Rechtsstaat, 2005, S. 109 (109).

² Siehe http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Christian-Wulff/Reden/2010/10/20101003_Reede.html.

Dabei wird die Diskussion zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht selten emotional geführt. Hinzu kommt der Umstand, dass der Mangel an Wissen und Informationen immer wieder zu Fehlvorstellungen führt und Diskussionen deswegen entgleiten. Mittlerweile scheint es beinahe so, als dominierten nur noch Angst und Hysterie die öffentliche Diskussion³. Sicherlich haben dazu auch Ereignisse wie die Flüchtlingskrise im Spätsommer des Jahres 2015 beigetragen, als mehrheitlich Menschen muslimischen Glaubens als Flüchtlinge und Vertriebene in Deutschland und im restlichen Europa ankamen. Zuletzt aber hat sich die Diskussionskultur vor allem mit dem erstmaligen Einzug der politischen Partei „Alternative für Deutschland“ (kurz AfD) in den deutschen Bundestag und bereits davor in zahlreichen Landesparlamenten verschärft. Nicht wenige Menschen glauben hierzulande, dass der Islam nicht zu Deutschland passe, vielmehr ein klarer und eindeutiger bzw. unauflösbarer Widerspruch zu den Wertungen des Grundgesetzes vorliege. Eine derartige Position wird schließlich auch auf höchster politischer Ebene vertreten. Nicht wenige, auch einflussreiche Politiker haben sich in der Vergangenheit klar gegen den von *Christian Wulff* ausgesprochenen Satz positioniert. Es stellt sich daher die berechtigte Frage, wie in Zukunft mit dem Thema umzugehen ist und ob insbesondere die Einwände in der geäußerten Form tatsächlich vorbehaltlos zutreffen. Grundlegende Voraussetzung für die Auseinandersetzung wird jedoch sein, dass es allen Beteiligten in der Diskussion gelingt, die rein emotionale Ebene zu verlassen und sich auf eine rein rationale Diskussion einzulassen.

Aber auch aus der Sicht der hierzulande lebenden deutschen Muslime ist der Frage nachzugehen, ob und inwiefern der Islam tatsächlich mit dem Grundgesetz kompatibel ist. Und da, wo eine Vereinbarkeit eher auszuschließen ist, stellt sich die nächste Frage, ob und inwieweit eine Möglichkeit auf islamischer Seite besteht, eine Anpassung vorzunehmen oder zumindest die Wertungen des Grundgesetzes zu respektieren, ohne im Hinblick auf die eigenen religiösen Überzeugungen in einen Wissenskonflikt zu geraten. Dass gegenwärtig ein Spannungsverhältnis zwischen Islam und Grundgesetz besteht, ist grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen. Es gibt viele Aspekte in diesem Zusammenhang, die einer Erklärung bedürfen. Sich allerdings lediglich auf den Standpunkt zu stellen, dass jegliche Bemühungen hinsichtlich eines Zusammenfindens von vornherein nicht möglich bzw. vergebens seien, weil die Religion der Muslime – der Islam – dies eigentlich nicht zulasse bzw. gar nicht vorsehe⁴, kann ebenfalls kein weiterführender Ansatz sein, um zu einer Lösung zu gelangen. Dies gilt vor allem dann, wenn man bedenkt, dass das Thema viel komplexer ist, als man auf den ersten Blick zu meinen glaubt. Die Frage nach dem „richtigen“ Umgang mit dem Islam wird auf nicht absehbare Zeit relevant sowie – vermutlich auch – umstritten bleiben. Was definitiv feststeht, ist die Erkenntnis, dass nur der gemeinsame Dialog allen Beteiligten weiterhelfen wird. Im Lichte dieser Erkenntnis ist der vorliegende Beitrag zu verstehen.

³ *M. Rohe*, Scharia und deutsches Recht, in: ders./H. Engin/M. Khorchide/Ö. Özsoy/H. Schmid (Hrsg.), *Handbuch Christentum und Islam in Deutschland*, Bd. I, 2014, S. 272 (274).

⁴ So *K. A. Schachtschneider*, *Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam*, 2. Aufl. 2011, S. 6, 120.

II. Das besondere Konfliktfeld in der öffentlichen Diskussion: Die Frage nach der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau als eine der wesentlichen Herausforderungen bei der Integration

Sicherlich kommen auf den ersten Blick verschiedene Bereiche in Betracht, deren nähere Beleuchtung im Lichte des Spannungsverhältnisses zwischen Islam und Grundgesetz nicht nur sinnvoll erscheinen würde, sondern auch äußerst interessant wäre und damit gewiss ihre Berechtigung hätte. Die Auseinandersetzung mit der Frage nach der Gleichberechtigung der Geschlechter eignet sich jedoch als ein Teilaspekt in besonderem Maße zur Klärung der übergeordneten Frage, ob ein etwa bestehender und gar fundamentaler Widerspruch zwischen beiden Wertesystemen von vornherein tatsächlich unauflösbar ist oder ob es nicht doch Wege und Möglichkeiten gibt, die zur Auflösung eines eventuell bestehenden Widerspruchs führen können. Man könnte es auch vereinfacht so formulieren: Mehr Spannung kann vermutlich nirgendwo sonst zwischen den Wertesystemen als vor allem in diesem Bereich bestehen. Schließlich betrifft die Gleichberechtigungsfrage unmittelbar das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen in einer pluralistischen Gesellschaft, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland inzwischen Realität geworden ist. Sie ist somit allgegenwärtig. Die Gleichberechtigungsfrage scheint aber auch jenseits der Bewertung im islamischen Kontext nicht gänzlich gelöst zu sein, zumal es offensichtlich bei der praktischen Umsetzung immer noch einen gewissen Handlungsbedarf gibt. Hier wird man folglich die weitere Entwicklung abwarten müssen. Im Rahmen der Behandlung dieses Themas unter Berücksichtigung der religiös-islamischen Rechts- und Werteordnung drängt sich angesichts der öffentlichen Diskussion zunächst vor allem die Frage auf, ob es überhaupt einen (islamischen) Gedanken, der sich mit der Gleichberechtigung der Geschlechter befasst, gibt bzw. geben kann. Und daran anschließend stellt sich die Frage, wie weitreichend die Überlegungen zur Gleichberechtigungsfrage – auch unter Einbeziehung der Entwicklungen im gegenwärtigen Zeitalter – aus religiös-rechtlicher Sicht sein können und wo sich hier auch im innerislamischen Diskurs Probleme ergeben. Die Beantwortung dieser und ähnlicher Fragestellungen wird nicht zuletzt auch aus gesellschaftspolitischer Sicht maßgeblich dafür sein, ob und wie die Integration von Menschen muslimischen Glaubens in einer Gesellschaft, die auf dem Fundament der freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht, gelingen kann.

B. Die Untersuchung

I. Notwendigkeit und grundlegende Zielsetzung der Arbeit

Mittlerweile leben mindestens vier Millionen Menschen muslimischen Glaubens in Deutschland. Viele von ihnen sind inzwischen Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und bekennen sich offen zum Grundgesetz. Die Berührungspunkte zwischen Islam und Grundgesetz betreffen in diesem Zusammenhang verschiedene Bereiche des Grundgesetzes. Zu nennen wären hier nur beispielhaft das Recht des Berufsbeamtentums in Art.

33 Abs. 5 GG, weil Deutsche muslimischen Glaubens inzwischen selbstverständlich als Beamte im Staatsapparat tätig sind, oder nicht zuletzt auch die seit einigen Jahren schwelenden Konflikte im Alltag, die mit der Ausübung der Glaubensfreiheit aus Art. 4 GG einhergehen. Es drängt sich vor diesem Hintergrund die Frage auf, wie in der Diskussion künftig weiter zu verfahren ist. Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, sich sowohl aus (rechts-)wissenschaftlicher Sicht mit dem Thema auseinanderzusetzen als auch notwendigerweise Aspekte anzusprechen und in die Überlegungen einzubeziehen, die eher dem historischen sowie soziologischen Bereich zuzuordnen sind. Das liegt zum einen daran, dass die Tragweite des Gleichberechtigungsgesetzes sowie sein Stellenwert in der hiesigen Rechtsordnung erst hierdurch sichtbar werden. Aber auch die Auseinandersetzung mit dem Islam bzw. der islamischen Rechts- und Werteordnung macht es erforderlich, derartige Gesichtspunkte zu erhellen, weil deren Funktion nicht ausschließlich auf rechtlichen Erwägungen beruht. Schließlich soll die vorliegende Arbeit das Spannungsverhältnis zwischen Islam und Grundgesetz am Beispiel der Gleichberechtigungsdiskussion nicht nur darstellen, ordnen und erklären. Diese Arbeit soll darüber hinaus eine vermittelnde Funktion einnehmen und so mögliche Lösungswege aufzeigen. Sie soll für beide Seiten, d. h. sowohl für die Gruppe derjenigen, die als „Nichtmuslime“ an der Diskussion teilnehmen als auch für die hierzulande lebenden Menschen muslimischen Glaubens, einen Beitrag leisten, die Diskussion in der Zukunft auf eine sachliche Ebene zurückzuführen.

II. Eingrenzung der Arbeit

Wie bereits angedeutet ist das Thema rund um das Spannungsverhältnis zwischen Islam und Grundgesetz sehr weitläufig, so dass eine sinnvolle Eingrenzung erforderlich erscheint. Sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit mit sämtlichen Aspekten im Bereich dieses Spannungsverhältnisses zu befassen, würde den Rahmen einer Dissertation schlicht sprengen. Es ist deswegen notwendig, einen Teilaspekt näher zu untersuchen und dabei anhand der Bearbeitung dieses Teilaspektes die Möglichkeiten und Grenzen einer sinnvollen Konfliktlösung aufzuzeigen. Aus diesem Grund wird sich die Arbeit darauf beschränken, das Spannungsfeld zwischen der islamischen Rechts- und Werteordnung und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unter dem Aspekt des Gleichberechtigungsgesetzes näher zu untersuchen. Dieser Umstand setzt wiederum eine eingehende Beschäftigung mit Art. 3 Abs. 2 GG voraus, wo das Gleichberechtigungsgesetz im Grundgesetz normiert ist. Die vorliegende Eingrenzung eignet sich besonders gut, um Problemfelder bzw. Herausforderungen im Bereich des Spannungsverhältnisses sowie auch zeitgenössische Überlegungen und Bemühungen zur Bewältigung jener Herausforderungen aufzuzeigen. Schließlich muss auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sich das islamische Recht in besonderem Maße durch seine Komplexität sowie Weitläufigkeit auszeichnet. Aus diesem Grund wird es nicht möglich sein, sämtliche Meinungen und Überlegungen in der Diskussion abzubilden bzw. zu behandeln. Hinzu kommt, dass es kaum möglich sein wird, das Thema in seiner geographischen Dimension umfassend anzugehen. Daher bleiben etwaige besondere Entwicklungen, die sich außerhalb des „Kerngebietes“ des Islam, nämlich außerhalb des Nahen Ostens und